



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki

und

## Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

### Vollstreckungstätigkeit der Landeskasse Schleswig-Holstein

Nach dem Abschlussbericht der Projektgruppe Verwaltungsmodernisierung und Entbürokratisierung im Finanzministerium Schleswig-Holstein ist vorgesehen, dass der Vollstreckungsdienst sowie der Vollstreckungsaußendienst der Landeskasse Schleswig-Holstein *„als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung auf die Kommunen übertragen werden [kann].“* Zur Begründung wird angeführt: *„Die Aufgabenverlagerung auf die kommunale Ebene fördert die Zweistufigkeit und damit die Verschlan-  
kung der Verwaltungsorganisation und –verfahren. Schlankere und schnellere Ver-  
waltungsverfahren erhöhen den Nutzen der Kunden der Verwaltung. Zudem werden  
gleichartige Aufgaben, die bislang teils vom Land, teil auf kommunaler Ebene erledigt  
werden, zusammengeführt, so dass Synergieeffekte auftreten.“*

1. Wie hat sich die Zentralisierung der Landeskasse Schleswig-Holstein durch die Zusammenlegung der Landesbezirkssassen in Kiel, Lübeck, Flensburg und Itzehoe mit der Landeshauptkasse im Jahr 2002 bewährt? Welche Synergien konnten durch die Zentralisierung insbesondere bezogen auf den Personal- und Sachaufwand erreicht werden?

Die Zentralisierung der Kassenaufgaben auf die Landeskasse Schleswig-Holstein hat sich gut bewährt.

Die Zusammenlegung der genannten Kassen hat zu Einsparungen von jährlich 235,2 T€ Sachkosten und 319,9 T€ Personalkosten geführt.

2. Beabsichtigt die Landesregierung diese Zentralisierung im Zuge der Aufgabenverlagerung der Vollstreckungstätigkeit der Landeskasse auf die Kommunen wieder aufzugeben?

Soweit sich die Frage auf die Landeskassenverwaltung bezieht, lautet die Antwort „Nein“.

Hinsichtlich einer künftigen Aufgabenverlagerung der Vollstreckung auf die Kommunen lautet die Antwort:

Es ist nicht geplant, eine Verlagerung der Vollstreckungstätigkeiten auf sämtliche Kreise und kreisfreien Städte oder gar auf die Ebene der Ämter vorzunehmen. Vielmehr ist vorgesehen, eine gemeinsame Vollstreckungsbehörde für Land und Kommunen zu errichten, die in einer oder mehreren der künftig zu bildenden kommunalen Verwaltungsregionen angesiedelt sein wird. Über die genaue organisatorische Ausgestaltung der Aufgabenübertragung wird im Rahmen der Verhandlungen des Innenministeriums mit den Kommunen (Projektgruppe „Verwaltungsstrukturreform und Funktionalreform“) entschieden.

3. Mit welchen Auswirkungen auf den im integrierten SAP-Verfahren erreichten hohen Grad der Automation zwischen der Kassen- und Buchführung und der Vollstreckung rechnet die Landesregierung im Fall einer Aufgabenverlagerung?

Mit der Kommunalisierung der Vollstreckung wird die im integrierten SAP-Verfahren in der Landeskassenverwaltung erreichte Automation zwischen Kassen- und Buchführung und Vollstreckung in der derzeit praktizierten Form nicht mehr möglich sein. Der künftig zu erreichende Grad der Automation ist abhängig von der konkreten organisatorischen und elektronischen Ausgestaltung der gemeinsamen Vollstreckungsbehörde. Siehe hierzu auch die Antwort auf die Frage 2, Absatz 2.

4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass bei einer Kommunalisierung der Vollstreckungstätigkeit der Landeskasse - insbesondere angesichts der unterschiedlichen EDV-Landschaften beim Land und den kommunalen Verwaltungsträgern - ein permanenter Datenaustausch nur aufwendig und langwierig bzw. mit hohem personellen und sächlichen Aufwand gewährleistet werden kann?

Wenn nein, wie stellt sich die Situation aus Sicht der Landesregierung dar?

Zur Umsetzung des Beschlusses ist die Frage möglicher Schnittstellen zwischen dem SAP-Programm und den Programmen auf kommunaler Seite zu prüfen. Langfristig sind im Rahmen von eGovernment-Verfahren landesweit einheitliche EDV-Standards und kompatible IT-Systeme zwischen dem Land und den kommunalen Partnern unabdingbar. Dafür müssen vielfältige EDV-

technische Detailfragen geklärt werden, die vom jeweiligen Stand der Technik abhängen.

5. Wie und mit welchem personellen und sächlichen Aufwand plant die Landesregierung die notwendigen Kommunikations- und Abstimmungsprozesse beispielsweise bei Erteilung, Rücklauf und Abrechnung von Vollstreckungsaufträgen oder der Abstimmung der Buchführung mit der Vollstreckung im Fall einer Aufgabenverlagerung zu gewährleisten?

Der zukünftige Aufwand für Kommunikations- und Abstimmungsprozesse ist abhängig von der konkreten organisatorischen Ausgestaltung der gemeinsamen Vollstreckungsbehörde. Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 2, Absatz 2.

6. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass der unmittelbare Einfluss des Landes auf die Vollstreckung rückständiger Geldforderungen des Landes im Fall einer Aufgabenübertragung an eine kommunale Behörde sinken und darunter das finanzielle Interesse des Landes an einer zeitnahen und vollständigen Erhebung seiner Einnahmen leiden kann?  
Wenn nein, wie stellt sich die Situation aus Sicht der Landesregierung dar?

Die Einschätzung wird nicht geteilt. Es ist eine Aufgabenübertragung zur Erfüllung nach Weisung vorgesehen, weshalb das Land seinen Einfluss auf eine zeitnahe und vollständige Einnahmenerhebung nicht verliert. Zudem hat das Land keinen Anlass anzunehmen, dass für eine in kommunaler Trägerschaft befindliche Vollstreckungsbehörde Anreize für eine ineffiziente bzw. inkonsequente Eintreibung von Forderungen bestehen sollten.

7. Welche konkreten Synergien verspricht sich die Landesregierung durch die beabsichtigte Kommunalisierung der Vollstreckung insbesondere bezogen auf den Personal- und Sachaufwand?

Es wird darauf verwiesen, dass eine konkrete Benennung der Synergien erst nach Festlegung der genauen Organisationsstruktur möglich ist. Diese ist abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen zwischen Landesregierung (Federführung Innenministerium) und den Kommunen. Dabei haben nur solche Lösungen Chancen auf Verwirklichung, die auch tatsächlich zu positiven Synergieeffekten führen.